

Informationen über Steuerfreiheit, Krankenversicherung und den Anspruch auf Kindergeld beim Bezug eines Stipendiums

Steuerfreiheit

Laut EStG § 3 Nr. 44 (s. u.) sind die Stipendien, die im Rahmen des Gerhard-Domagk-Nachwuchsförderprogramms oder als Forschungsstipendien vergeben werden, steuerfrei.

Steuerfrei sind...

44. Stipendien, die aus öffentlichen Mitteln oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied angehört, zur Förderung der Forschung oder zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung gewährt werden. Das Gleiche gilt für Stipendien, die zu den in Satz 1 bezeichneten Zwecken von einer Einrichtung, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet ist oder verwaltet wird, oder von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes gegeben werden. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, daß

- a) die Stipendien einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen und nach den von dem Geber erlassenen Richtlinien vergeben werden,*
- b) der Empfänger im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet ist;*

Siehe: Bundesministerium der Justiz: http://www.gesetze-im-internet.de/estg/_3.html (Stand 03/2013)

Krankenversicherung

Mit einem Stipendium haben Sie weiterhin Anspruch, über eine Familienversicherung versichert zu sein, da es steuerrechtlich nicht relevant ist (s. o.). Das sollten Sie Ihrer Krankenversicherung direkt mitteilen!

Kindergeld

Solange der erste berufsqualifizierende Abschluß noch nicht erreicht ist, ist das Kindergeld nicht abhängig von einem Stipendium. Das bedeutet, die Überschreitung einer bestimmten Höhe der Summe der Einkünfte pro Jahr wirkt sich nicht mehr auf das Kindergeld aus. (Steuervereinfachungsgesetz 2011)

http://www.arbeitsagentur.de/nr_26532/zentraler-Content/A09-Kindergeld/A091-steuerrechtliche-Leistungen/Allgemein/Aenderungen-Steuervereinfachungsgesetz-2011.html (Bundesagentur für Arbeit, Stand 05.03.2013)

Weitere Informationen finden Sie unter dem Link der Süddeutschen Zeitung vom 27.03.2012 „Was bedeutet ein Stipendium für die Steuererklärung“ ➔ „Keine Abstriche mehr beim Kindergeld“ (Quelle: <http://www.sueddeutsche.de/bildung/kindergeld-und-abgaben-was-bedeutet-ein-stipendium-fuer-die-steuererklaerung-1.1285749>)

Regelung Stand 2009

Beim Anspruch auf den Bezug von Kindergeld liegt die Bemessungshöchstgrenze bei **7680,- € pro Jahr**. Das bedeutet, dass Ihre Bezüge in dem Jahr, in dem Sie ein Stipendium erhalten, insgesamt diese Summe nicht überschreiten dürfen, damit weiter Anspruch auf Kindergeld besteht.

Von dem Gesamtbetrag Ihrer jährlichen Bezüge sind pauschal 180,- € als Werbungskosten abzuziehen.

Sollten Sie selbständig versichert sein, sind auch diese Beiträge abzugsfähig.

Darüber hinaus Kosten für Bücher, Kopien und Arbeitsmaterial (mit Beleg!) in Abzug gebracht werden.